

l) Zur Verbesserung des Grundrechtsschutzes in der Rechtsprechungspraxis möge der Bundestag folgende Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes beschließen: § 93 d Abs.1 Satz 2 und 3 BVerfGG sind ersatzlos zu streichen. Gleichzeitig ist § 93 b BVerfGG so zu ändern, dass die Annahme einer wirksam eingelegten Verfassungsbeschwerde nur bei offensichtlicher Missbräuchlichkeit abgelehnt werden kann (Missbrauchsdefinition des Petitionsrechts).

§ 93 d Abs.1 Satz 3 in Verbindung mit § 93 b Satz 1 BVerfGG sieht vor, dass das BVerfG ohne Begründung die Annahme von Verfassungsbeschwerden ablehnen kann. Von dieser Kann-Regelung macht das BVerfG bei über 60 % der Verfassungsbeschwerden Gebrauch.

Diese bislang gesetzeskonforme Praxis des BVerfG stellt einen eklatanten Verstoß gegen die Menschenwürde dar.

Man stelle sich vor, das Petitionsrecht aus Art 17 GG würde so gehandhabt, dass zwar jeder eine Petition einreichen kann, dass aber nur nach Lust und Laune darauf reagiert würde. Ein solches Petitionsrecht würde man als Feigenblatt bezeichnen, das nach außen die Tatsache kaschiert, dass die Volksvertretung das Volk nicht ernst nimmt, was ein Verstoß gegen die Menschenwürde nicht nur der Petenten wäre.

Ähnlich ist es, wenn jemand den gegebenen Rechtsweg freiwillig oder unfreiwillig beschreitet und ihn so sehr als Unrechtsweg empfindet, dass er ihn bis zu einer letztinstanzlichen Entscheidung durchkämpft, um notfalls die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde zu haben, schließlich den Aufwand einer Verfassungsbeschwerde auch noch auf sich nimmt und dann nach monatelangem Warten vom Bundesverfassungsgericht ein Schreiben erhält, wonach dieser letzte Hoffnungsträger des Grundrechtsschutzes unanfechtbar beschlossen hat, die Verfassungsbeschwerde ohne Begründung gar nicht zur Entscheidung anzunehmen, d.h. keinerlei Stellungnahme zu der vorgetragenen Grundrechtsverletzung abzugeben, und das nachdem eine Kammer von 3 Verfassungsrichtern sich damit befasst hat. Wer das nicht als Anwalt, der daran unabhängig vom Ergebnis sein Geld verdient, sondern als Betroffener erlebt hat, der ist fertig mit diesem Rechtsstaat d.h. der hat erfahren, dass es den in Art 20 des Grundgesetzes erklärten Rechtsstaat praktisch nicht gibt.

Die Nichtannahme-Praxis des BVerfG fördert zudem die Willkür von Gerichtsentscheidungen.

Sie führt dazu, dass die Fachrichter sich in ihrer Rechtsprechung nicht durch das BVerfG auf Wahrung der Grundrechte kontrolliert sehen. Tatsächlich hebt das BVerfG nur 2-3 % der mit Verfassungsbeschwerde angefochtenen Entscheidungen auf. Diese gelegentlichen Aufhebe-Entscheidungen des BVerfG sind theoretisch zwar bindend und sollten über den Einzelfall hinaus Wirkung entfalten, praktisch ist es aber immer eine Frage der Auslegung, ob man einen anderen Fall als gleichgelagert ansieht oder nicht, und diese Auslegung treffen Fachrichter, für deren Entscheidung es keine effektive Überprüfung in Deutschland mehr gibt. Die 2. Tatsacheninstanz im Zivilrecht wurde z.B. abgeschafft, und es ist für die ebenfalls unter Erledigungsdruck stehenden Berufungsrichter heute wesentlich angenehmer, sich der Entscheidung der Vorinstanz anzuschließen als tatsächlich eigenständige Überlegungen anzustellen. Ebenso machen die komplizierten Zugangsregeln zum Bundesgerichtshof und widersprüchliche Kompetenzverteilung deutlich, dass auch hier keine Auffanginstanz für Grundrechtsverletzungen geschaffen wurde.

Die Nichtannahme-Praxis des BVerfG fördert zwar die Resignation unter den Rechtsuchenden, ein Einspareffekt ist damit aber nicht verbunden, denn die Nichtverfolgung von Grundrechtsverletzungen führt zu einer weiteren Verfestigung grundrechtswidriger Rechtsprechungsgewohnheiten, was in einem Land, das die Bürger zur Durchsetzung von Ansprüchen auf den Gerichtsweg verweist, die Zahl der Rechtsstreitigkeiten ansteigen lässt.

Die eidliche Verpflichtung der Richterschaft zur Wahrung der Grundrechte reicht bei weitem nicht für eine Gewährleistung des Grundrechtsschutzes. Die von Vertretern unterschiedlicher Interessen widersprüchlich geprägte Gesetzgebung gibt der Richterschaft nicht die erforderliche Orientierung, weshalb sich die Richter gegenseitig schützen. So hat sich in Deutschland ein Richterstaat etabliert, ein Zustand von Willkür, der in der Nichtannahme-Praxis des BVerfG Bestätigung findet. Diese Willkür gilt es durch schlüssige Gesetzgebung zu überwinden, will man die Idee des Rechtsstaates verwirklichen, wozu sich die Staaten Europas verpflichtet haben.